

 Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG und § 1 Abs. 5 HärtefallfondsG

des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft an den zuständigen
Ausschuss des Nationalrats für den Monat Dezember 2023

Wien, Jänner 2024

Berichtszeitraum: Dezember 2023

Im Zusammenhang mit der am 18. Juli 2022 in Kraft getretenen Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 wurde der Kompetenzbereich Tourismus in die UG 40 (Wirtschaft) übertragen.

Für Maßnahmen, die der Berichtspflicht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG unterliegen, wurden im Berichtszeitraum Dezember 2023 Auszahlungen aus der UG 40 aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds verbucht.

Aus der UG 33 (Wirtschaft (Forschung)) sind für Maßnahmen, die der Berichtspflicht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG unterliegen, im Dezember 2023 keine Auszahlungen erfolgt.

Auch für die gemäß Härtefallfondsgesetz gesetzten Maßnahmen, die der Berichtspflicht gemäß § 1 Abs. 5 HärtefallfondsG unterliegen, sind im Dezember 2023 keine Auszahlungen erfolgt.

Bericht gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG

Berichtszeitraum: Dezember 2023

UG 40 (Wirtschaft)

Titel	Abwicklungskosten Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte
Auszahlungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	3.000,00
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Die Maßnahme basiert auf dem Maßnahmenschwerpunkt IV der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996.</p> <p>Entsprechend dem Art. 17 Abs. 1 Pauschalreiserichtlinie und dessen Umsetzung in § 127 GewO 1994 und der PRV haben Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen (Reiseleistungsausübungsberechtigte) durch eine entsprechende Insolvenzabsicherung unter anderem die Erstattung von bereits entrichteten Beträgen (etwa Anzahlungen und Restzahlungen), soweit infolge der Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt, und die Rückbeförderung der Reisenden für den Fall ihrer Insolvenz sicherzustellen. Die Sicherstellung dieser Verpflichtung kann durch Abschluss eines Versicherungsvertrages, Beibringung einer Bankgarantie oder Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgen.</p> <p>Nach Beginn der COVID-19-Pandemie haben sich europaweit Versicherungen aus diesem Geschäftsfeld zurückgezogen und bestehende Versicherungsverträge gekündigt. Auch eine</p>

	<p>Absicherung über eine Bankgarantie war zwischenzeitlich praktisch unmöglich geworden. Ziel der Maßnahme war es daher, Reiseleistungsausübungsberechtigten für die Jahre 2021 und 2022 die Abdeckung des damals nicht marktfähigen Risikos gemäß § 3 Abs. 1 der PRV durch Übernahme einer Haftung temporär zu ermöglichen.</p> <p>Die Abwicklung der Maßnahme erfolgte im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H (OeHT).</p>
Materielle Auswirkungen	Die Unterstützung erfolgte mittels Übernahme einer Haftung durch die OeHT mit Schadloshaltung durch den Bund.
Finanzielle Auswirkungen	Die im Berichtszeitraum Dezember 2023 ausbezahlten Mittel betreffen im Jahr 2023 angefallene Abwicklungskosten.

